

Mopedkauf

Hinweis: Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

- Allgemeine Anspruchsgrundlage §422 BGB: Kaufvertrag
- K war zum Abschluß des Kaufvertrags laut Fallangaben minderjährig und somit nach BGB §106 beschränkt geschäftsfähig.
- Damit benötigt er nach BGB §107 die Einwilligung seiner Eltern zu dem Geschäft, da ihm daraus nicht lediglich rechtliche Vorteile entstehen (er muß zahlen).
- Diese liegt zumindest dem V laut Angaben nicht vor. Damit würden die Bestimmungen von BGB §108 greifen, nach denen das Geschäft bis zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksam ist.
- V könnte sich auf BGB §110 ("Taschengeldparagraph") berufen, weil K die Anzahlung aus eigenen Mitteln beglichen hat; der Vertrag wäre damit wirksam. Laut Gesetzestext muß aber K die Leistung bereits bewirkt haben, dies ist bei einer Ratenzahlung nicht der Fall. Die Vorschrift greift somit nicht.

Der Vertrag ist somit schwebend unwirksam; Vs Befürchtungen sind begründet.

V kann versuchen, möglichst eine Einwilligung durch die Eltern (oder nach BGB §108 (3) von K, falls dieser zwischenzeitlich Volljährig wurde) zu erhalten.